

§ 7 VGebO **Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)**

Landesrecht Berlin

Titel: Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)

Normgeber: Berlin

Amtliche Abkürzung: VGebO

Gliederungs-Nr.: 2013-1-8

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 7 VGebO – Übergangsregelung

Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für den Gebührenschuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.